

## **(Lesefassung)**

# **Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth Vom 01. Juni 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung Vom 09. Dezember 2020**

Auf der Grundlage von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und §§ 2 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 31. Mai 2016 folgende Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Gemeinnützigkeit**

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) der Gemeinde Fraureuth im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Die Gemeinde Fraureuth mit ihren Kindertageseinrichtungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten verwirklicht. Die Gemeinde Fraureuth als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gemeinde Fraureuth als Träger dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde Fraureuth als Träger fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 2 Angebot**

- (1) Die Gemeinde Fraureuth hält gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) das Angebot für Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung vor. Der Rechtsanspruch gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) wird dabei durch die Gemeinde Fraureuth gewährt und die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung gestellt.

- (2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth aufgenommen werden, die Integrativeinrichtungen sind und wo ihre somit Förderung gewährleistet ist. Dem spezifischen Förderbedarf soll Rechnung getragen werden.

### **§ 3 Aufnahme-, Um- und Abmeldeverfahren**

- (1) Die Möglichkeit zur Vergabe eines Platzes besteht nur im Rahmen der nach der Betriebserlaubnis für die jeweilige Einrichtung gültigen Kapazität der Plätze und der Auslastung dieser zum gewünschten Zeitpunkt der Aufnahme. Hierbei entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Weisungen des Hauptamtes / Inneren Verwaltung der Gemeinde Fraureuth über die Aufnahme des Kindes. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung des Kindes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth besteht nicht. Der Rechtsanspruch über die Betreuung der in der Gemeinde Fraureuth wohnhaften Kinder nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (2) Eine unverbindliche Voranmeldung soll frühestmöglich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgen, in der Regel spätestens 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes.
- (3) Die An- und Abmeldung bzw. Ummeldung des Kindes in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung und bedarf der Schriftform. Vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth ist eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth zwischen der Gemeinde Fraureuth und grundsätzlich allen Erziehungsberechtigten zu schließen (Betreuungsvereinbarung). Im begründeten Einzelfall kann von der Unterzeichnung durch alle Erziehungsberechtigten abgesehen werden.

Diese Betreuungsvereinbarung ist in der Regel spätestens einen Monat vor Aufnahme des Kindes abzuschließen.

Ausnahmen können sein:

- sofortige Arbeitsaufnahme,
- Arbeitsplatzwechsel,
- Wohnortwechsel,
- Wegfall einer bisherigen Betreuungsperson,
- nicht vorhersehbare Härten.

Die Ausnahmen sind analog auf gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit nach Absatz 7 sowie für das Ausscheiden eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung nach Absatz 8 anzuwenden.

Der Nachweis über einen vorliegenden Ausnahmetatbestand ist durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Mit der Vereinbarung erkennen die Erziehungsberechtigten die für die jeweilige Einrichtung gültige Hausordnung mit ihren Anlagen, Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz etc. als verbindlich an und haben diese einzuhalten.

- (4) Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist im Sinne des § 7 SächsKitaG durch ärztliches Attest, das nicht älter als acht Tage sein darf, durch die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen, z.B. dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Sie haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Beim fließenden Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Fraureuth bedarf es keines erneuten Attestes, außer es liegen Umstände vor, die dies erfordern. Darüber entscheidet die Leitung der aufnehmenden Einrichtung.
- (5) Die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Fraureuth beginnt mit der Eingewöhnungszeit, die durch den regelmäßigen Besuch des Kindes in der Einrichtung geprägt ist. Als Eingewöhnungszeit in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth ist gewöhnlich der Kalendermonat anzusehen, in welchem das Kind erstmalig in einer Einrichtung der Gemeinde Fraureuth aufgenommen wird. Der vorherige geplante und durch die Leitung genehmigte, aber sporadische Besuch der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Kind, z.B. von „Krabbelgruppen“ oder „Spielnachmittagen“ etc., der insbesondere dem Zweck des Kennenlernens dient, erfolgt vor der Aufnahme und bleibt somit beitragsfrei.
- (6) Der Wechsel von Kindergartenkindern des Schulvorbereitungsjahres (Schulanfänger) in den Hort bei fließendem Übergang zwischen Einrichtungen der Gemeinde Fraureuth, erfolgt jeweils zum Ersten des Monats August eines Jahres, unabhängig von dessen Schuljahresbeginn.
- (7) Gewünschte Veränderungen der täglichen Betreuungszeit sind bei der Leitung der Einrichtung mindestens einen Monat zuvor durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Änderungen sind nur jeweils zum Ersten eines Monats möglich und nur, wenn die gewünschte Änderung für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate beibehalten werden soll.  
Dies gilt nicht für die Eingewöhnungszeit (der Kalendermonat in welchem das Kind erstmalig in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth aufgenommen wurde).
- (8) Das Ausscheiden des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth (Abmeldung) erfolgt jeweils zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat vor Ausscheiden gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung (Kündigungsfrist) bzw. automatisch nach Beendigung der Kindergartenbetreuung durch Schuleintritt, wenn keine anschließende Hortbetreuung gewünscht wird sowie nach Beendigung der vierten Klasse.

## **§ 4 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachtet werden,
  - b) unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept bestehen,
  - c) das Wohlbefinden des Kindes in der Einrichtung gefährdet ist bzw. durch das Verhalten des Kindes andere Kinder grob gefährdet werden und dadurch die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beeinträchtigt wird.
- (2) Eine Verletzung der Pflichten der Erziehungsberechtigten aufgrund nicht gezahlter Elternbeiträge, Elternbeiträge für Gastkinder oder weiterer Entgelte trotz Beitragspflicht oder Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte im Sinne dieser Satzung, kann einen Ausschluss des Kindes nach sich ziehen (außerordentliche Kündigung). Darüber entscheidet das Hauptamt / Innere Verwaltung der Gemeinde Fraureuth im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung der Eltern.

## **§ 5 Elternbeiträge, Elternbeiträge für Gastkinder und weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth erhebt die Gemeinde Fraureuth Elternbeiträge, Elternbeiträge für Gastkinder und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Dies gilt auch bei fließendem Übergang von dem Kindergarten in den Hort.

Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth angemeldet und aufgenommen ist, in voller vereinbarter Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit, Kur sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist und führt daher auch nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien, die Schließung an Brückentagen und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. aufgrund höherer Gewalt, Streiks, baulicher Maßnahmen etc.), welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In Fällen besonderer Härte kann der Träger der Kindertageseinrichtungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine Abmeldung eines betreuten Kindes für die Urlaubs- oder Schulferienzeit, bei Krankheit, Kuraufenthalt oder ähnlichem und darauf folgende Wiederanmeldung, ggfs. um Beitragsfreiheit zu erreichen, ist nicht zulässig.

Erfolgt die erstmalige Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Fraureuth nach dem Fünfzehnten des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Dies gilt auch für Kinder in der Eingewöhnungszeit im Sinne des § 3 Abs. 5 dieser Satzung.

Die Höhe des Elternbeitrages wird durch die Gemeinde Fraureuth per Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth sind jeweils zum Fünfzehnten eines laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Beitragsbescheides durch monatliche Überweisung auf das Konto der Gemeinde Fraureuth. Bei entsprechendem schriftlichen Einverständnis der Zahlungspflichtigen kann der Einzug auch im Lastschriftverfahren erfolgen (Einzugsermächtigung). Für den Fall, dass die Rücklastschrift von Abbuchungen, welche auf Grundlage einer erteilten Einzugsermächtigung vorgenommen wurden, notwendig ist, können zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes Gebühren und Auslagen im Rahmen der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fraureuth erhoben werden.

- (3) Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen für Gastkinder und weiterer Entgelte entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Betreuung.

Werden Gastkinder in den Einrichtungen aufgenommen, gelten, unabhängig davon wie viele Stunden das Kind an dem Tag die Einrichtung besucht, die Tagessätze, welche in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt sind.

Wird die vereinbarte tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten überschritten, werden weitere Entgelte für jede angefangene Stunde Mehrbetreuung in Höhe von 1/189 der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für die Krippe und den Kindergarten sowie in Höhe von 1/126 der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für den Hort erhoben. Die Vereinbarung über die Betreuungszeit ist im Weiteren dahingehend bedarfsgerecht anzupassen.

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung gemäß § 8 dieser Satzung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt für jede angefangene Stunde nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung. Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegungen u. ä.) sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen und der Gemeinde Fraureuth zu erstatten.

Weitere Entgelte, innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides der Gemeinde Fraureuth.

- (4) Werden die Elternbeiträge, Elternbeiträge für Gastkinder und/oder weitere Entgelte nicht rechtzeitig beglichen, können Mahngebühren entsprechend des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) sowie Säumniszuschläge entsprechend der Abgabenordnung (AO) in ihren jeweils gültigen Fassungen erhoben werden.
- (5) Schuldner des Elternbeitrages, des Elternbeitrages für Gastkinder und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind und die Erziehungsberechtigten der Teilnahme des Kindes zustimmen, werden gesondert gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht. Diese sind nicht in den Elternbeiträgen, den Elternbeiträgen für Gastkinder und weiteren Entgelten inbegriffen.

- (7) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes von Fraureuth haben, ist der Elternbeitrag, der Elternbeitrag für Gastkinder und weitere Entgelte analog dieser Satzung zu erheben.
- (8) Die Elternbeiträge und Elternbeiträge für Gastkinder bestimmen sich in ihrer Höhe aus dem in § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG definierten Rahmen und sind in Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte bei Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung sind die bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (9) Als Ganztagsbetreuung (ungekürzter Elternbeitrag als Regelbetrag) im Sinne dieser Satzung zählt für ein Kind
- bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,
  - von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten) die Betreuungszeit von täglich neun Stunden,
  - von dessen Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hort) die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden.
- (10) Das Lebensalter des Kindes am Ersten des Monats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat, unabhängig davon, ob das Kind eine Krippen- oder eine Kindergartengruppe oder eine altersgemischte Gruppe besucht.
- (11) Die sich aus den Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth im Sinne des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ergebenden Beträge für eine neun-Stunden-Betreuung für Kinderkrippe und Kindergarten und für eine sechs-Stunden-Betreuung für den Hort werden nach den gültigen mathematischen Rundungsregeln jeweils auf den nächsten vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Alle sich aus diesen gerundeten vollen Regelbeträgen für Kinderkrippe, Kindergarten und Hort ergebenden Beträge (z.B. Ermäßigungen etc.) werden fortfolgend nicht auf volle Eurobeträge gerundet.
- (12) Ist ein Kind bis zu 4,5 Stunden in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um 50 vom Hundert des sonst fälligen Elternbeitrages für Ganztagsbetreuung zu mindern.

Wird ein Kind in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten länger als 4,5 Stunden, jedoch nicht mehr als 6 Stunden täglich aufgenommen, so ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.

Wird ein Kind im Hort nicht länger als 5 Stunden täglich aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Sechstel zu mindern.

Ist ein Kind regelmäßig länger als 9 Stunden in Kinderkrippe und Kindergarten aufgenommen, dann werden pro Mehrstunde 11,11 % des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben. Ist ein Kind regelmäßig länger als 6 Stunden im Hort aufgenommen, dann werden pro Mehrstunde 16,67 % des monatlichen Elternbeitrages zusätzlich erhoben.

(13) Ermäßigungen für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen gewährt. In wirtschaftlichen Notfällen können Eltern beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Zwickau) die Übernahme beantragen.

Ab dem vierten Kind werden keine Elternbeiträge erhoben, wenn alle Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei der Zählweise der Kinder gilt die Altersreihenfolge.

Ermäßigungen für Familien mit mehreren Kindern im Sinne dieser Satzung werden nur gewährt, wenn diese Kinder alle im gleichen Haushalt leben.

Alleinerziehend im Sinne dieser Satzung ist, wer allein mit mindestens einem Kind gemeinsam in einem Haushalt lebt und dieses tatsächlich allein betreut und erzieht. Als alleinerziehend im Sinne dieser Satzung zählt z.B. nicht, wer mit einer anderen Person in einem Haushalt lebt und eine Lebensgemeinschaft bildet oder mit einer Person verheiratet ist, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist. Die Beweislast liegt bei dem Antragsteller.

Eltern eines Kindes, die zusammenleben und nicht verheiratet sind, werden beitragsgemäß wie Ehegatten behandelt.

Werden Gründe bekannt, die zum Wegfall einer Ermäßigung der Elternbeiträge führen und diese Änderungen wurden der Leitung der Einrichtung oder dem Träger schuldhaft durch die Erziehungsberechtigten nicht unverzüglich angezeigt, wird der volle Elternbeitrag rückwirkend ab dem Zeitpunkt durch die Gemeinde Fraureuth geltend gemacht, zu dem der Ermäßigungsgrund weggefallen war. Die Beweislast obliegt dem Schuldner.

## **§ 6 Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Fraureuth bis zu höchstens 20 Tagen im Jahr in Anspruch nehmen.

Die Aufnahme ist nur möglich, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht. Über die Aufnahme und mögliche Dauer entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Vor Aufnahme muss die Dauer des Besuches durch die Erziehungsberechtigten im Antrag erklärt werden. Der Nachweis triftiger Gründe ist durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Ein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme eines Gastkindes besteht nicht. Beim Aufnahmeverfahren gilt § 3 dieser Satzung analog.

## **§ 7 Mittagsversorgung**

Die Mittagsversorgung der Kinder wird über Fremdanbieter realisiert.

Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Anbieter kann ein privatrechtlicher Vertrag über die Inanspruchnahme dieser Leistung für das Kind geschlossen werden. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Fraureuth mit ihren Einrichtungen und den Erziehungsberechtigten kommt dazu nicht zustande.

Die Rechte privater Dritter bleiben unberührt.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden gemäß § 5 SächsKitaG festgelegt. Zur Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie werden die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in der Regel höchstens von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag angeboten. Die Betreuung im Hort beginnt frühestens 06.00 Uhr und endet 08.00 Uhr. Die weitere Betreuung im Hort beginnt nach Beendigung des Unterrichtes des Kindes, jedoch nicht vor 12.00 Uhr und endet mit Ablauf der Öffnungszeit 17.00 Uhr. In den Schulferien wird eine durchgängige Betreuung der Kinder im Hort zu den Öffnungszeiten, aber höchstens wochentags zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr vorgehalten. An den Wochenenden und Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen.
- (2) Des Weiteren können unter Beachtung der §§ 5 und 6 SächsKitaG an bestimmten Tagen im Jahr oder für einen definierten Zeitraum die Einrichtungen geschlossen werden, mindestens jedoch jährlich vom 24. Dezember bis einschließlich 01. Januar und der Tag nach Christi Himmelfahrt. Zusätzlich bleibt der Hort auch während der Weihnachtsferien geschlossen. Weitere Schließtage oder Schließzeiten sind möglich. Dies ist den Eltern rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor den Schließtagen, durch schriftlichen Aushang in den Gebäuden bekannt zu geben. Ausnahmen (z. B. durch Quarantänemaßnahmen, Katastrophen etc.) bleiben davon unberührt. Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Betreuung während der ausgewiesenen und bekannt gemachten Schließzeiten besteht nicht, ebenso nicht auf den Ein- oder Ausschluss bestimmter Schließzeiten.
- (3) Werden Ausflüge oder ähnliches durch die Kindertageseinrichtungen unternommen, an denen das Kind nicht teilnimmt und kann dadurch seine Betreuung in der Einrichtung nicht abgesichert werden, so besteht die Möglichkeit das Kind alternativ in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth betreuen zu lassen.

## **§ 9 Erkrankung der Kinder**

- (1) Erkrankungen der Kinder sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit gegebenenfalls für die anderen Kinder Vorsorgemaßnahmen getroffen werden können. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes leidet bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es Ungeziefer verbreitet. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit solcher Art Erkrankten in Wohngemeinschaften leben. Die Nachweispflicht über den erforderlichen Gesundheitszustand zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Jede übertragbare Krankheit des in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Fraureuth betreuten infizierten Kindes und auch von dort im Haushalt lebenden Personen im Sinne des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes ist unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (2) Medikamente werden nur auf schriftliche Anweisung des Arztes und der Erziehungsberechtigten verabreicht. Diese sind der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigten zum Verbleib vorzulegen. Ein Medikamentenbeipackzettel oder mündliche Übermittlung des Verabreichungsplanes reichen nicht aus. Des Weiteren gilt die Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen in ihrer jeweils gültigen Fassung.



- (3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung bzw. die dort Beschäftigten die Pflicht, die Gemeinde Fraureuth und das Jugendamt des Landkreises Zwickau sowie gegebenenfalls weitere Behörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verfahrensweg ergibt sich aus der mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossenen Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrages von Kindern und Jugendlichen.

### **§ 10 Haftung und Betreuung auf dem Weg**

- (1) Die Gemeinde Fraureuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten bzw. außerhalb hiervon nur bei von der Einrichtung ausdrücklich festgesetzten sonstigen Veranstaltungszeiten, die Bestandteil des pädagogischen Konzeptes sind.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der kommunalen Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Fraureuth nicht. Gleiches gilt für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Der Träger der Einrichtungen haftet nicht für Wegeunfälle, außer im Rahmen der bestehenden Versicherungen.
- (4) Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft der Einrichtung durch berechnete Personen; bei angemeldeten Hortkindern, die sich mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. durch schriftlich getroffene Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Einrichtung selbständig bei der pädagogischen Fachkraft des Hortes während der Öffnungszeiten anmelden dürfen, ab diesem Zeitpunkt.  
Die Betreuung des Kindes und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung enden mit der Abholung des Kindes in der Einrichtung durch eine berechnete Person und der Verabschiedung bei der pädagogischen Fachkraft.  
Eine Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung für diesen Tag ist nicht möglich, außer beim Vorliegen triftiger Gründe, z.B. ein Arztbesuch des Kindes während der Öffnungszeiten oder ähnliches. Darüber entscheidet die Leitung der Einrichtung.  
Wenn Kinder selbständig die Einrichtung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten verlassen dürfen, z.B. um nach Hause zu gehen, bedarf dies zwingend der schriftlichen Genehmigung und Anweisung der Erziehungsberechtigten. Dies liegt allein in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Betreuung und Aufsichtspflicht enden hier bei Verabschiedung des Kindes in der Einrichtung bei der pädagogischen Fachkraft dieser Einrichtung. Die Gemeinde Fraureuth als Träger der Einrichtungen sowie die Einrichtungen und ihr Personal übernehmen hierfür keine Haftung. Eine Übergabe und Abholung der Kinder ist nur durch die von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich in der Einrichtung schriftlich bekannt gegebenen Personen möglich. Die Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

## **§ 11 Datenerhebung**

Die Datenerhebungen über das Kind und seine Erziehungsberechtigten erfolgt nach § 61 ff. SGB VIII. Der Träger der Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten u.a. zur Abwicklung der Elternbeiträge, Elternbeiträge für Gastkinder und weiterer Entgelte. Jegliche Änderungen von persönlichen Daten (z.B. Adressen, Abholberechtigte, Wegfall von Ermäßigungsgründen der Elternbeiträge etc.), die insbesondere auch Teil der Betreuungsvereinbarungen sind, sind der Leitung der Einrichtung bzw. der Gemeinde Fraureuth als Träger der Kindertageseinrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Eine regelmäßige Abfrage über die Aktualität der relevanten erhobenen Daten durch die Leitung der Einrichtung oder den Träger gegenüber den Erziehungsberechtigten ist möglich.

Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der beiden Parteien mehr ein begründetes Interesse an deren weiterer Aufbewahrung hat.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

-----

In-Kraft-Treten der Satzung vom 01. Juni 2016 zum 01. August 2016.

In-Kraft-Treten der Änderungssatzung vom 09. Dezember 2020 zum 01. April 2021.

09. Dezember 2020

Matthias Topitsch  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Beitrags- und Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der  
Gemeinde Fraureuth vom 01. Juni 2016  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2020**

**Elternbeiträge**

**Kinderkrippe**                    **bis zu 4,5 h**   **bis zu 6 h**   **bis zu 9 h**   **bis zu 10 h**   **bis zu 11 h**

**Regelbetrag**

ältestes Kind	115,00	153,33	230,00	255,56	281,11
zweitältestes Kind	69,00	92,00	138,00	153,33	168,67
drittältestes Kind	23,00	30,67	46,00	51,11	56,22

**Alleinerziehende**

ältestes Kind	103,50	138,00	207,00	230,00	253,00
zweitältestes Kind	62,10	82,80	124,20	138,00	151,80
drittältestes Kind	20,70	27,60	41,40	46,00	50,60

**Kindergarten**                    **bis zu 4,5 h**   **bis zu 6 h**   **bis zu 9 h**   **bis zu 10 h**   **bis zu 11 h**

**Regelbetrag**

ältestes Kind	70,00	93,33	140,00	155,56	171,11
zweitältestes Kind	42,00	56,00	84,00	93,33	102,67
drittältestes Kind	14,00	18,67	28,00	31,11	34,22

**Alleinerziehende**

ältestes Kind	63,00	84,00	126,00	140,00	154,00
zweitältestes Kind	37,80	50,40	75,60	84,00	92,40
drittältestes Kind	12,60	16,80	25,20	28,00	30,80

**Hort**                                    **bis zu 5 h**   **bis zu 6 h**   **bis zu 7 h**

**Regelbetrag**

ältestes Kind	62,50	75,00	87,50
zweitältestes Kind	37,50	45,00	52,50
drittältestes Kind	12,50	15,00	17,50

**Alleinerziehende**

ältestes Kind	56,25	67,50	78,75
zweitältestes Kind	33,75	40,50	47,25
drittältestes Kind	11,25	13,50	15,75

**Elternbeiträge für die tageweise Betreuung als Gastkinder**

<b>Kinderkrippe:</b>	10,95 Euro
<b>Kindergarten:</b>	6,66 Euro
<b>Hort:</b>	3,57 Euro

**Weiteres Entgelt für die Abholung des Kindes außerhalb der Öffnungszeit**

**alle Betreuungsarten:** 20,00 € pro angefangene Stunde

**Weiteres Entgelt für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung**

<b>Kinderkrippe:</b>	6,13 € pro angefangene Stunde
<b>Kindergarten:</b>	2,55 € pro angefangene Stunde
<b>Hort:</b>	2,07 € pro angefangene Stunde

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.